

Anlagen.

Bestätigungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nach der Bestimmung des Art. 37 des Handels-Gesetzbuchs Unserer Rhein-Provinz, wollen wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft, unter dem Namen:

„Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft“,

so wie sich solche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der belgischen Gränze in dem anliegenden Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. gebildet hat, hiermit genehmigen und das in dem gedachten Notariats-Akte enthaltene Statut der Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe zu § 16 dieses Statuts:

daß es der Gesellschaft erst nach Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktien freistehen soll, auf die Eintreibung des einzahlbaren Betrages der Aktien zu verzichten, bis dahin aber die ersten Aktienzeichner ihrer Verhaftung nicht entlassen werden dürfen.

Wir ertheilen aber diese Genehmigung und Bestätigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die vorgedachte Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältnisses zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären,

indem Wir ferner noch besonders befehlen:

1. daß zu § 5 des Statutes, die Anlage von Zweigbahnen, so wie zu § 24 des Statutes, die Vermehrung des Aktien-Kapitals über den in § 13 festgesetzten Betrag hinaus, nicht ohne Unsere landesherrliche Genehmigung erfolgen darf, und

2. daß zu § 3 des Statutes, zur Feststellung des Bauplanes und der Spurweite der Bahn, zu § 4 des Statutes, zum Beginn der Transport-Beförderung auf derselben und zur Festsetzung des Bahn-

geldes, zu § 7 des Statutes, zur Betheiligung bei andern Eisenbahn-Unternehmungen, zu § 8 des Statutes, zur Herstellung der Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stations-Plätzen, zu § 25 des Statutes, zur Kontrahirung von Anleihen überhaupt, endlich zu § 81 des Statutes, zur Festsetzung der Verhältnisse der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzustellenden Agenten und Beamten, die vorgängige Genehmigung Unseres Finanz-Ministers, resp. die vorgängige Vereinbarung mit Unserm General-Postmeister erforderlich bleiben soll.

Zugleich wollen Wir, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der vorgedachten Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der im § 3 des Statutes bezeichneten Richtung und der dazu gehörigen Anlagen das im § 9 erwähnte Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen,

in eben dem Maaße und Umfange, wie solches für die öffentlichen Kunststraßen gesetzlich besteht, hiermit ausdrücklich verleihen, mit der Bestimmung:

daß die Ausübung dieses Rechtes nur unter Leitung Unserer Regierungen zu Köln und zu Aachen Statt finden soll.

Wir befehlen schließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. für immer beigeheftet bleiben und nebst dem in Letzterem enthaltenen Statute durch die Amtsblätter Unserer ebengedachten beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden soll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigelegten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

Gegeben zu Berlin, den 21. August 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

gez. von Alvensleben.